



## Beschlussvorlage

|                 |                                   |       |            |
|-----------------|-----------------------------------|-------|------------|
| Abteilung / Amt | Natur, Umwelt, Wasser, Wertstoffe |       | 2025/1680  |
| Sachbearbeiter  |                                   | Datum | 13.11.2025 |

| Nr. | Gremium     | Datum      | Zuständigkeit | Status     |
|-----|-------------|------------|---------------|------------|
| 1.  | Gemeinderat | 16.12.2025 | Entscheidung  | öffentlich |

### Kommunale Wärmeplanung - Eingegangene Änderungsvorschläge zum vorläufigen Abschlussbericht

#### Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorläufigen Abschlussbericht der Kommunalen Wärmeplanung

Mit dem 31.10.2025 endete fristgemäß die Öffentlichkeitsbeteiligung der kommunalen Wärmeplanung. In der Gemeinderatssitzung am 01.07.2025 wurde der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung sowie der vorläufige Abschlussbericht vorgestellt sowie auf die Öffentlichkeitsbeteiligung um Vorschläge zur Änderung des Abschlussberichts von September bis Oktober hingewiesen. Es sind 2 Änderungsvorschläge eingegangen, hier sinngemäß zusammengefasst:

#### 1 F. Landsberg

##### Schreiben vom 08.10.2025

Herr Landsberg weist darauf hin, dass in dem Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung bisher keine ausdrückliche Härtefallregelung für Bestandsgebäude enthalten sind, weshalb er vorschlägt, klare Ausnahmekriterien für technisch oder wirtschaftlich unzumutbare Fälle aufzunehmen. Da das GEG und die BayKWPV eine Planung unter Wahrung von Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sozialer Verträglichkeit verlangen, sollten Gebäude mit ungünstiger Bausituation, hohen Anschlusskosten oder erst kürzlich erneuerten Heizsystemen nicht zu einem unverhältnismäßigen Systemwechsel verpflichtet werden.

##### Abwägung

Die Härtefallregelung ist bereits im GEG (§ 102) verankert und gehört nicht in die Kommunale Wärmeplanung, die lediglich den Weg zu 100 % erneuerbarer Wärme beschreibt. Viele der genannten Beispiele sind keine echten Härtefälle, da gesetzeskonforme Alternativen bestehen oder kein Austauschzwang vorliegt.

##### Beschlussvorschlag

Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Härtefallregelung wird nicht in die Kommunale Wärmeplanung mit aufgenommen.

**Schreiben vom 08.10.2025**

Die Agenda21 schlägt drei Ergänzungen vor:

1) Neuer Punkt 3.1.9 (S. 47) (sinngemäß)

Technisch wäre eine Verdoppelung der Stromproduktion der ZES um ca. 3 GWh möglich. Die KWK arbeitet mit einem sehr hohen Wirkungsgrad und erzeugt Strom zeitgleich zum winterlichen Wärmebedarf, also antizyklisch zu PV und damit klar netzstabilisierend und im Winter grundlastfähig. Die benötigte Biomasse stammt aus regionalen Wäldern, deren Umbau hin zu klimaresistenteren Baumarten läuft, sodass die Holzversorgung für etwa 30 Jahre gesichert und ökologisch sinnvoll ist.

2) „Ergänzungen zu (s. 49)

3.2.3 industrielle und gewerbliche Abwärme

*Allerdings ist eine Machbarkeitsstudie in Form einer Masterarbeit zur Nutzung von Abwärme des Geothermie-Standortes Sauerlach z.B. für ein Gewächshaus in Arbeit.*

3) sowie S. 73 (Tabelle 11) Punkt 3:

3) Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbarem Strom aus PV und Wind und *Biomasse / Holz*

**Abwägung**

Die vorgeschlagenen Ergänzungen behandeln vor allem Details zu einzelnen Anlagen, Studien und Energieträgern, die für die übergeordnete Kommunale Wärmeplanung nicht entscheidend sind. Vorläufige Forschungsergebnisse, langfristige Prognosen oder bereits gesetzlich vorgesehene Maßnahmen würden den Bericht unnötig kompliziert und unübersichtlich machen.

**Beschlussvorschlag**

Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Auf die Aufnahme der vorgeschlagenen Passagen wird teilweise verzichtet, um die Planung klar, sachlich und nachvollziehbar zu halten.

Folgende Änderungen werden sinngemäß in den Bericht eingearbeitet:

zu 1)

- Der 1. Absatz des Änderungsvorschlages wird in das Kapitel 2.3.4 mit aufgenommen in dem die ZES-Tätigkeiten und Erträge näher beschrieben werden.
- Im Kapitel „Potenzial für holzartige Biomasse“ wird aufgeführt, dass Biomasse auch zur Stromerzeugung bzw. KWK eingesetzt werden kann. Es wird zudem aufgeführt, dass durch die bestehende Infrastruktur, die Lieferverträge, Vernetzung und Erfahrung der ZES auch regionale und kommunenübergreifende Potenziale hebbbar sind und für einen Ausbau der KWK aus Holz voraussichtlich zur Verfügung stehen.

zu 2)

- Wird nicht aufgenommen, da derzeit keine relevanten Daten vorliegen.

zu 3)

- Der Zusatz „*und Biomasse / Holz*“ wird mit aufgenommen, der Fokus im Text bleibt weiterhin auf Wind und PV gelegt. Der Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse soll insbesondere im Rahmen der Transformation und Weiterentwicklung des Wärmenetzes der ZES geprüft werden.